
S 8 RA 697/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 RA 697/03
Datum	20.02.2004

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 RA 175/04
Datum	07.03.2005

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 20. Februar 2004 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind auch für das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte als Versorgungsträger für das Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 Nr. 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜFG) verpflichtet ist, Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz festzustellen.

Der am 1. 1. 1951 geborene Kläger beendete sein Studium an der Technischen Universität D 1 mit der Erlangung des akademischen Grades Diplom-Forstingenieur am 26. September 1977. Ab 1. September 1977 war er beim Institut für

Forstwissenschaften E. H. H. H., und vom 20. März 1978 bis 30. Juni 1990 war er beim Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb W. H. H. H. zunächst als Referent für Rohholzbereitstellung und ab 1. Januar 1980 als Leiter des Bereiches Wegebauzug tätig.

Der Antrag des Klägers auf Abberufung von Zusatzversorgungsanwartschaften für die Zeit vom 26. September 1977 bis 30. Juni 1990 wurde mit Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 2002 mit der Begründung abgewiesen, eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von § 1 Abs. 1 AAoG sei nicht entstanden. Es habe weder eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen noch habe der Kläger am 30. Juni 1990 (Schließung der Zusatzversorgungssysteme) eine Beschäftigung ausgeübt, die aus bundesrechtlicher Sicht dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen wäre. Der dagegen mit Schreiben vom 7. August 2002 eingelegte Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 7. Mai 2003 zurückgewiesen. Der Kläger habe im Juni 1990 zwar als Ingenieur eine seiner Qualifikation entsprechende Beschäftigung im Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb W. H. H. H. ausgeübt. Es habe sich hierbei jedoch nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (Industrie oder Bau) gehandelt, und es sei auch kein im Sinne von § 1 Abs. 2 der 2. Durchführungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 einem volkseigenen Produktionsbetrieb gleichgestellter Betrieb gewesen. Zur Begründung der dagegen erhobenen Klage hat der Kläger im Wesentlichen vorgetragen, beim Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb W. H. H. H. habe es sich um einen volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens gehandelt. Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe seien juristische Personen und Rechtsträger aller volkseigenen forstwirtschaftlich genutzten Vermögenswerte gewesen, die in das Register der volkseigenen Wirtschaft, das Handelsregisters C, eingetragen worden seien. Die Aufgaben und wirtschaftlichen Aktivitäten der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe seien weit über eine rein forstwirtschaftliche Betätigung hinausgegangen. Einen wesentlichen Teil der Betätigung der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe habe die so genannte Zusatzproduktion oder industrielle Warenproduktion eingenommen. Für diesen Produktionssektor seien verschiedenste Betriebsstätten geschaffen worden, wie etwa Nerzfarmen, Entenmastanlagen, Obstplantagen, Karpfenmastanlagen, Kunstwerkstätten, Tischlereien sowie Werkstätten für eine umfangreiche Produktion von Holzartikeln, wie z.B. Holzäxne, Paletten für die Industrie usw. Die besondere Bedeutung der industriellen Massenproduktion für einen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb sei ebenfalls daran zu erkennen gewesen, dass dem Direktor eines staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes stets ein Abteilungsleiter für industrielle Produktion direkt unterstellt gewesen sei. Diese Abteilung "industrielle Produktion" sei regelmäßig noch vom Bereich "forstliche Produktion" strukturell getrennt gewesen. Mithin sei also auch in den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben das fordistische Produktionsmodell strikt umgesetzt gewesen. Zu den weiteren Aufgaben eines Forstwirtschaftsbetriebes hätten auch bauwirtschaftliche Betätigungen gehört. So seien etwa betriebseigene "Baubrigaden", bestehend aus Maurern, Malern, Elektrikern und anderen Handwerkern, damit betraut gewesen, Ein- bzw. Mehrfamilienhäuser für die im staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb Beschäftigten zu bauen. Ebenfalls seien

sÄmmtliche betrieblich genutzten Bauwerke durch diese betriebseigene Baubrigaden erstellt worden. Diese BautÄtigkeit habe sich nicht lediglich auf den Bau von WohnhÄusern fÄr die BeschÄftigten oder BetriebsstÄtten beschrÄnkt, sondern sei weit darÄber hinausgegangen. So seien durch die dortigen Baubrigaden Ä unter ausdrÄcklicher staatlicher FÄrderung Ä Ferienwohnanlagen errichtet worden. Die BautÄtigkeit in den Forstwirtschaftsbetrieben habe auch die BeschÄftigung von Arbeitern im Wegebau beinhaltet. Auch die bauwirtschaftliche BetÄtigung sei eine wesentliche AusprÄgung der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe gewesen.

Das Sozialgericht hat die Klage mit Gerichtsbescheid vom 20. Februar 2004 abgewiesen. Zwar sei der staatliche Forstwirtschaftsbetrieb nach Â§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Februar 1952 juristische Person und RechtstrÄger von Volkseigentum gewesen, als RechtstrÄger habe er jedoch nur die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfÄllen gehabt, die sich aus dem ihm Äbertragenen Volkseigentum ergeben hÄtten, ohne jedoch selbst volkseigener Betrieb im Sinne der damaligen gesetzlichen Bestimmungen zu sein. Denn nach der Verordnung Äber die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB vom 28. MÄrz 1973 seien volkseigene Betriebe verpflichtet gewesen, zur Steigerung der KonsumgÄterproduktion beizutragen (Â§ 8 Abs. 2 Satz 1). Zu einer Erweiterung des anspruchsberechtigten Personenkreises Ä Äber den Wortlaut der damaligen DDR-Versorgungsordnung hinaus Ä habe keinerlei Veranlassung beanstanden, zumal der staatliche Forstwirtschaftsbetrieb W Ä nicht nur volkseigen gewesen sei, sondern als Holzverarbeitendes Unternehmen unmittelbar selbst keine "fordistische" Produktion betrieben habe. Darunter sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts die industrielle Fertigung von GÄtern zu verstehen. Ein Forstwirtschaftsbetrieb verarbeite indes u.a. lediglich geschlagenes Holz vorab in einem Rohzustand, damit dieser weiter von der KonsumgÄterindustrie (beispielsweise zur Herstellung von MÄbeln) weiter verwendet werden kÄnne. Nach Â§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung des Statuts der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe vom 8. August 1952 (GBl. I 1952, S. 37) seien die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe den zustÄndigen Verwaltungen staatlicher Forstwirtschaftsbetriebe zugeordnet gewesen. Durch Beschluss Äber die VerÄnderung der Leitung der Forstwirtschaft vom 10. Oktober 1963 sei die zentrale Leitung der Forstwirtschaft der DDR durch die Hauptverwaltung Forstwirtschaft bei der Produktionsleitung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der DDR unterstellt gewesen (GBl. I 1963, S. 35). FÄr den Betrieb habe somit keine Verantwortlichkeit des Industrie- und Bauministeriums der ehemaligen DDR bestanden. "Gleichgestellt" im Sinne der Versorgungsordnung der Altersversorgung der technischen Intelligenz seien dem Wortlaut nach nur die "Hauptverwaltungen" selbst gewesen, nicht jedoch die diesen unterstellten Betriebe.

Gegen den ihm am 10. MÄrz 2004 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÄger am 8. April 2004 Berufung eingelegt und zur BegrÄndung ausgefÄhrt, er halte das Urteil des Sozialgerichts sowie die Auffassung der Beklagten fÄr unzutreffend. Das Argument, die staatlichen Forstbetriebe hÄtten als Staatsbetrieb nicht im Sinne der "sozialistischen Produktion" gearbeitet, halte den RealitÄten nicht stand.

Der Klager beantragt sinngema, 1. das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 8. Marz 2004 (gemeint: den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Leipzig vom 20. Februar 2004) und den Bescheid der Beklagten vom 17. Juli 2002 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Mai 2003 aufzuheben 2. die Beklagte zu verurteilen, dem Klager die Beschaftigungszeit vom 26. September 1977 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehorigkeit zum Zusatzversorgungssystem Nr. 1 der Anlage 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsberfahrungsgesetz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Industriebetriebe seien einem der Industrieministerien der DDR als staatlichem Leitungsorgan unterstellt gewesen. Dass nun derartige Industriebetriebe von der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz erfasst worden seien, ergabe sich nicht zuletzt aus der Tatsache, dass das Ministerium fur Industrie gema Â§ 5 der Verordnung ber die zusatzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben am Erlass von Durchfuhrungsbestimmungen beteiligt gewesen sei (BSG, Urteil vom 9. April 2002, [B 4 RA 41/01 R](#), amtlicher Umdruck, S. 10). Damit beanspruche die Versorgungsordnung von vornherein nur Geltung fur Betriebe der Industrie und des Bauwesens sowie fur die gleichgestellten Betriebe. Alle jene Betriebe, die einer anderen staatlichen Verantwortung in der DDR unterstanden hatten, fielen nicht unter den Anwendungsbereich der Verordnung. Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe seien keine volkseigenen Betriebe. Nach Â§ 8 Abs. 1 der Verordnung vom 16. Oktober 1968 ber das Verfahren der Grundung und Zusammenlegung volkseigener Betriebe habe ein volkseigener Betrieb seinem Namen "VEB" voranzustellen gehabt. Dementsprechend seien staatliche Forstwirtschaftsbetriebe Trager von Volkseigentum, aber keine volkseigenen Betriebe; dass sie moglicherweise im Wirtschaftssystem der DDR wie ein VEB behandelt worden seien und auch in das Register der volkseigenen Wirtschaft auf Grund der Statute einzutragen gewesen seien, sei fur die Anwendung der Verordnung ber die zusatzliche Altersversorgung der Technischen Intelligenz unbeachtlich gewesen. Darber hinaus stelle die Holzgewinnung als Hauptzweck der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe keine Herstellung, Verarbeitung, Bearbeitung oder industrielle Produktion von Sachgutern dar. Dass die landwirtschaftliche Produktion  und im weitesten Sinne zahle hierzu auch die forstwirtschaftliche Produktion  nicht zum originaren Geltungsbereich der Verordnung ber die zusatzliche Altersversorgung der Technischen Intelligenz gehort habe, ergebe sich schon aus der Tatsache, dass die volkseigenen Gater als zutreffende Beschaftigungsstelle nur deshalb anzusehen seien, weil sie expliziert in der 2. Durchfuhrungsbestimmung als den volkseigenen Betrieben gleichgestellte Betriebe aufgelistet seien.

Wegen der Einzelheiten wird auf den Inhalt der gerichtlichen Verfahrensakten aus den beiden Rechtszugen und die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte auch in Abwesenheit des ordnungsgemäß geladenen Klägers verhandeln und entscheiden ([Â§ 153 Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 110 Abs. 1 SGG](#)). Die zulässige Berufung ist unbegründet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtmäßig. Das Sozialgericht hat zu Recht die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat gegen den beklagten Versorgungsträger keinen Anspruch auf Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz für den Zeitraum vom 26. September 1977 bis 30. Juni 1990 und der in diesem Zeitraum erzielten tatsächlichen Arbeitsverdienste. Nach [Â§ 8 AAÖG](#), das einem Formerkungsverfahren nach [Â§ 149 Abs. 5](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) ähnlich und außerhalb des Rentenverfahrens durchzuführen ist, ist die Beklagte nur dann zu den vom Kläger begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn dieser dem persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsberührungsgesetzes unterfällt, wie in [Â§ 1 Abs. 1 AAÖG](#) geregelt. Erst wenn dies zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob Beschäftigungszeiten zurückgelegt wurden, die einem Zusatzversorgungssystem, hier der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz, zuzuordnen sind ([Â§ 5 AAÖG](#)).

Der Kläger fällt schon nicht unter den Anwendungsbereich des [Â§ 1 AAÖG](#).

Nach der Bestimmung des [Â§ 1 Abs. 1 AAÖG](#) gilt das Gesetz für Ansprüche und Anwartschaften (Versorgungsberechtigungen), die aufgrund der Zugehörigkeit zu Versorgungssystemen im Beitrittsgebiet erworben worden sind (Satz 1). Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten (Satz 2).

Der Kläger war bei Inkrafttreten des Anspruchs- und Anwartschaftsberührungsgesetzes am 1. August 1991 nicht Inhaber einer erworbenen Versorgungsberechtigung im Sinne des [Â§ 1 Abs. 1 Satz 1 AAÖG](#). Der Kläger hat keinen Anspruch auf Versorgung (Vollrecht) bei Inkrafttreten des Anspruchs- und Anwartschaftsberührungsgesetzes am 1. August 1991 gehabt. Denn ein Versorgungsfall (Alter, Invalidität) war bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingetreten.

Der Kläger war zu diesem Zeitpunkt auch nicht Inhaber einer bestehenden Versorgungsanwartschaft. Diese Voraussetzung hätte er dann erfüllt, wenn er zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 in das System hätte einbezogen gewesen wäre. Dies war jedoch nicht der Fall. Eine Einbeziehung in das Versorgungssystem konnte entweder durch eine Versorgungszusage in Form eines nach [Artikel 19 Satz 1](#) des Einigungsvertrages (EV) bindend gebliebenen Verwaltungsaktes erfolgen oder aber auch auf der Grundlage eines Einzelvertrages.

Der KlÄxger hat nicht vorgetragen, in ein Versorgungssystem einbezogen worden zu sein. Er hat bei der Antragstellung vielmehr angegeben, keinem Zusatzversorgungssystem angehÄrt zu haben. Der KlÄxger war auch nicht aufgrund einer spÄtereren Rehabilitierungsentscheidung ([Artikel 17 EV](#)) in ein Versorgungssystem einbezogen worden.

Da der KlÄxger vor dem 30. Juni 1990 keine Versorgungsanwartschaft innehatte, liegt auch kein Anwendungsfall des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAÄG einer gesetzlich fingierten Versorgungsanwartschaft vor.

Eine Einbeziehung des KlÄxgers in ein Versorgungssystem ergibt sich auch nicht in Anwendung der vom Bundessozialgericht in stÄndiger Rechtsprechung vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAÄG (vgl. Urteil vom 10. April 2000 â B 4 RA 18/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 8 S. 73; Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2; Urteil vom 29. Juli 2004 â B 4 RA 12/04 R â abgedruckt in JURIS). Dieser fiktive bundesrechtliche Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage richtet sich nach der jeweiligen Ausgestaltung der zu Bundesrecht gewordenen leistungsrechtlichen Regelungen der Versorgungssysteme. Bezogen auf das hier in Betracht kommende Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sind die Regelungen der Verordnung Äber die zusÄtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 18. August 1950 (GBl. Nr. 93 S. 844) und der dazu ergangenen 2. DurchfÄhrungsbestimmung (2. DB) vom 24. Mai 1951 (GBl. I Nr. 62 S. 488) maÄgeblich. Ein derartiger â fiktiver â bundesrechtlicher Anspruch auf Erteilung einer Zusage hÄngt von folgenden drei Voraussetzungen ab (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 2 S. 14, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 10/02 R â Nr. 5 S. 33, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 41/01 R â Nr. 6 S. 40 f, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 3/02 R â Nr. 7 S. 60, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 18/01 R â Nr. 8 S. 74), nÄmlich von 1. der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu fÄhren (persÄnliche Voraussetzung) und 2. der AusÄbung einer entsprechenden TÄtigkeit (sachliche Voraussetzung) und zwar 3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens (Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB) oder in einem durch Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung). Dabei kommt es fÄr die Anwendbarkeit des Anspruchs- und AnwartschaftsÄberfÄhrungsgesetzes (Â§ 1 Abs. 1 AAÄG) nach der stÄndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (a.a.O.) auf die am 30. Juni 1990 gegebene Sachlage mit Blick auf die am 1. August 1991 gegebene bundesrechtliche Rechtslage an. Diese oben genannten drei Voraussetzungen mÄssen nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Stichtag am 30. Juni 1990 kumulativ vorgelegen haben (vgl. hierzu BSG, Urteile vom 29. Juli 2004 â B 4 RA 4/04 R und B 4 RA 12/04 R â Urteil vom 8. Juni 2004 â B 4 RA 56/03 â abgedruckt in JURIS).

Hiervon ausgehend war der KlÄxger nicht Inhaber einer fingierten Versorgungsanwartschaft, weil er am 30. Juni 1990 keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hatte.

Der KlÄxger hat zwar, indem er am 26. September 1977 den Abschluss als Diplom-Forstingenieur erlangt hatte, die persÄ¶nliche Voraussetzung fÄ¶r eine fiktive Einbeziehung in die zusÄ¶tzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz erfÄ¶llt. Er erfÄ¶llt jedoch die betriebliche Voraussetzung fÄ¶r einen fiktiven bundesrechtlichen "An-spruch" auf Erteilung einer Versorgungszusage nicht. Diese setzt voraus, dass eine BeschÄ¶ftigung in einem volkseigenen Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder in einem diesen gleichgestellten Betrieben ausgeÄ¶bt wurde. Der vorsorgungsrechtlich maÄ¶gebliche Betriebstyp ist durch die drei Merkmale "Betrieb", "volkseigen" und "Pro-duktion (Industrie oder Bauwesen)" gekennzeichnet (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â¶¶ [B 4 RA 41/01 R](#) â¶¶ [SozR 3-8570 Ä¶ 1 Nr. 6](#) S. 41 ff., Urteil vom 10. April 2002 â¶¶ [B 4 RA 5/02 R](#) â¶¶ JURIS).

Der BeschÄ¶ftigungsbetrieb des KlÄxgers, der Staatliche Forstwirtschaftsbetrieb W â¶¶, war kein volkseigener Betrieb im Sinne der Verordnung Ä¶ber die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe vom 8. November 1979 (GBl. I Nr. 38 S. 355, im Folgenden: Kombinati-VO).

Zwar waren die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe als "andere Betriebe" Wirtschaftseinheiten im Sinne von Ä¶ 2 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes Ä¶ber das Vertragssystem in der sozialistischen Wirtschaft vom 25. MÄ¶rz 1982 (Vertragsgesetz [GBl. I S. 293]). Daraus resultieren rechtliche Gemeinsamkeiten mit den volkseigenen Betrieben im Sinne der Kombinati-Verordnung. So waren die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe nach Ä¶ 1 Abs. 1 Satz 1 des Rahmenstatuts der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe (verÄ¶fflicht als Anlage zur An-ordnung Ä¶ber die Aufgaben der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Betreuung des LPG- und Privatwaldes vom 11. Februar 1959, GBl. S. 121) als Betriebe im Sinne des Ä¶ 1 der Verordnung vom 20. MÄ¶rz 1952 Ä¶ber MaÄ¶nahmen zur EinfÄ¶hrung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungs-fÄ¶hrung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 255) juristische Personen. Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe fÄ¶hrten nach Ä¶ 1 Abs. 1 Satz 2 des Rahmenstatuts im Rechtsverkehr den Namen " staatlicher Forstwirt-schaftsbetrieb" unter HinzufÄ¶gung einer Ortsbezeichnung, die vom Ä¶bergeordneten Ver-waltungsorgan festgelegt wird. Volkseigene Betriebe waren jedoch nur Betriebe, die nach den Regelungen der Ä¶ 35 ff. der Kombinati-VO gegrÄ¶ndet worden waren. Sie hatten nach Ä¶ 31 Abs. 3 der Kombinati-VO einen Namen zu fÄ¶hren, der die Bezeichnung "VEB" enthalten musste.

Auch Ä¶ 2 Abs. 1 des Vertragsgesetzes unterscheidet unter anderem zwischen volkseigenen Betrieben der Kombinate (Nr. 2), volkseigenen Betrieben, die keinem Kombinat angehÄ¶ren (Nr. 3) und anderen Betrieben und Einrichtungen, die staatliche Aufgaben und staatliche Planaufgaben erhalten (Nr. 6).

Weil der BeschÄ¶ftigungsbetrieb des KlÄxgers bereits nach seiner Rechtsform kein volkseigener Betrieb im Sinne von Ä¶ 1 Abs. 1 der 2. DB war, kommt es entgegen der Auffassung des KlÄxgers letztlich nicht darauf an, ob tatsÄ¶chlich wesentlicher Teil der BetÄ¶tigung der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe die so genannte Zusatzproduktion oder industrielle Warenproduktion eingenommen hat. Dagegen spricht im Ä¶brigen jedoch bereits die Ein-ordnung der Forstwirtschaftsbetriebe in

die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR (Ausgabe 1985, hrsg. vom Ministerrat der DDR – Staatliche Zentralverwaltung für Statistik). Nach dieser Systematik sind die Forstwirtschaftsbetriebe unter der Ziffer 3, also dem Wirtschaftsbereich Land- und Forstwirtschaft, und nicht unter dem Volkswirtschaftszweig Industrie (Nr. 1) erfasst.

Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe waren auch keine einem volkseigenen Produktionsbetrieb gemäß § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betriebe. Deren Auflistung in § 1 Abs. 2 der 2. DB ist abschließend (BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 – [B 4 RA 23/04 R](#) – Juris, Rn. 19). Danach waren den volkseigenen Produktionsbetrieben nur gleichgestellt: wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien; Konstruktionsbüros; Technische Hochschulen; Technische Schulen; Bauakademie und Bau-schulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien. Die staatlichen Forstbetriebe sind in dieser Aufzählung nicht erfasst.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§§ 183, 193](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 25.10.2005

Zuletzt verändert am: 23.12.2024